

# Liegenschaftsgewinnsteuer-Rechnung

(§ 13 des StG vom 20. August 1928 und § 8 der VV vom 2. Dezember 1929)

Gewinnsteuerpflichtiger (Name, Beruf): Reustein-Parster Hans

Wohnort (Strasse, Hausnummer): Schlossbergstrasse 3, Muttenz

Neuer Eigentümer: Gebr. Stamm, Hoch- & Tiefbau

Wohnort (Strasse, Hausnummer): Borenbachstrasse 47, Binningen

Art und Datum des Eigentumsüberganges: Kaufvertrag vom 4. Dez. 1945

Der Veräußerungspreis beträgt . . . . . Fr. 24 600.-

Hiezu kommen infolge gegenseitiger Verrechnung (§ 29 VV):

Forderungen des Erwerbers: Geldforderungen, Lidlohn usw.

Forderungen des Veräusserers: Nutznießungsvorbehalte usw. " "

**Gesamtkaufpreis** Fr. . . . .

Abzüglich der Wert der gleichzeitig mitverkauften Fahrhabe . . . . . " "

**Verbleibt für die Gewinnsteuer massgebender Veräußerungspreis** . . . . . Fr. 24 600.-

(Total der Kolonne 5)

1 Parzellen	2 Flächeninhalt			3 Kurze nähere Bezeichnung Kulturart, Lokalnamen, Gebäude-Nr., Strasse etc.	4 Heutige Katasterschätzung	5 Heutiger Erwerbspreis (Veräußerungspreis)	6 Früheres Erwerbsdatum		
	Nr.	ha	a m <sup>2</sup>				Fr.	Fr.	Tag
561		16	40	Acker Stegacker	3 280.-	24 600.-	22.	8.	1923
Total									

Die Brandlagerschätzung der oben aufgeführten Gebäude beträgt . . . . . Fr. . . . .

Bemerkungen der Fertigungs- bzw. Grundbuchbehörde:

Der Veräußerungspreis laut vorstehender Aufstellung beträgt . . . . . Fr. 24 600.-  
Früherer Erwerbspreis: Ankaufspreis . . . . . Fr. . . . .  
Katasterschätzung vor 9 Jahren . . . . . " 2 070.- " 2 070.-  
Brutto-Liegenschaftsgewinn . . . . . Fr. 22 530.-

abzüglich Aufwendungen und Verkaufskosten des Veräußerers:

1. Erhöhung der Katasterschätzung infolge nachgewiesener

Aufwendungen für Verbesserungen:

Jahr	Art der Verbesserung	Katastererhöhung
		Fr. . . . .
		" . . . . .
		" . . . . .
		" . . . . .
		Fr. . . . .

2. Anteil des Veräußerers an der Handänderungsgebühr . . . . . 240.-

3. Nachgewiesene Verkaufskosten (im Maximum 2% der Verkaufssumme)

- a) An Jakob Heggeness, Liestal bezahlte Courtage für Vermittlung . . . Fr. 246.-
- b) Fertigungskosten und Inseratauslagen . . . " 30.-
- c) Für . . . . . " 276.-

verbleibt steuerpflichtiger Liegenschaftsgewinn . . . . . Fr. 22 008.-

Gemäss § 13 Ziff. 5 und § 15 StG beträgt der Steuersatz =  $2 \times 5,9$  % . . . . . = 11,8 %  
plus 50 % Steuererhöhung für innerhalb 2—10 Jahren erzielten Gewinn . . . . . = %  
plus 100 % Steuererhöhung für innerhalb 2 Jahren erzielten Gewinn . . . . . = %

ergibt im ganzen einen Steuersatz von (im Maximum = 10%, wenn der Ankauf mehr als 10 Jahre zurückliegt, bzw. 20 % wenn der Ankauf innerhalb der letzten 10 Jahre erfolgt ist) . . . = 10

Die Liegenschaftsgewinnsteuer beträgt 10 % ab Fr. 22 008.- = Fr. 2 200.80

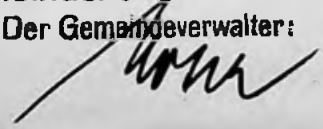
welcher Betrag vom Veräußerer vor der Fertigung bzw. Eintragung des Eigentumsüberganges an die Fertigungs- bzw. Grundbuchbehörde zu bezahlen oder sicher zu stellen ist. Bei Meinungsverschiedenheiten ist der Betrag zu hinterlegen.

Ein allfälliger Rekurs gegen diese Steuerveranlagung ist spätestens 15 Tage nach der Zustellung der Rechnung schriftlich begründet und von den erforderlichen Belegen begleitet an die Finanzdirektion des Kantons Baselland zu richten.

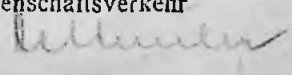
Muttensz, den 4. Dezember 1945.

Unterschrift und Stempel  
der Fertigungs- bzw. Grundbuchbehörde:

Gemeindekanzlei Muttensz  
Der Gemeindeverwalter:



Genehmigung durch die  
kantonale Steuerverwaltung:  
-6.DEZ.1945  
Steuerverwaltung Baselland  
Abt. Liegenschaftsverkehr



st.

# Liegenschaftsgewinnsteuer-Rechnung

und Verkaufsmeldung an die kant. Steuerverwaltung

(§ 13 des StG vom 20. August 1928 und § 8 der V V vom 2. Dezember 1929)

## Über den 1/5 langfristigen Besitz an Parzelle 1149.

Gewinnsteuerpflichtiger (Name, Beruf): Ramstein-Gerster Hans, Rebbaauer,  
 Wohnort (Straße, Hausnummer): MuttENZ, Schlossbergstrasse 3.  
 Neuer Eigentümer: Meyer-Spinnler Karl & Alice, Ehegatten,  
 Wohnort (Straße, Hausnummer): MuttENZ, Brunnenrainstrasse 8,  
zu ges. Hand, eine einfache Gesellschaft bildend.  
 Art und Datum des Eigentumsüberganges: Kaufvertrag vom 16. November 1948.  
 Der Veräußerungspreis beträgt. Fr. 15.-- pro m<sup>2</sup>, ausmachend total Fr. 49'425.--

Hiezu kommen infolge gegenseitiger Verrechnung (§ 29 V V):

Forderungen des Erwerbers: Geldforderungen, Lidlohn usw.

Fr. \_\_\_\_\_

Forderungen des Veräusserers: Nutznießungsvorbehalte usw.

Fr. \_\_\_\_\_

Gesamtpreis Fr. 49'425.--

Abzüglich der Wert der gleichzeitig mitverkauften Fahrhabe . . . . . Fr. --

Verbleibt für die Gewinnsteuer maßgebender Veräußerungspreis . . . . . Fr. 49'425.--

(Total der Kolonne 5)

1 Parzellen		2 Flächeninhalt			3 Kurze nähere Bezeichnung Kulturland, Lokalnamen, Gebäude-Nr., Straße etc.	4 Heutige Katasterschätzung	5 Heutiger Erwerbspreis (Veräußerungspreis)	6 Früheres Erwerbsdatum
Nr.	ha	a	m <sup>2</sup>					
1149	32	95		Wiese Bizenen.	8'240.--	49'425.--	Langj. Besitz	
Total								

Die Brandlagerschätzung der oben aufgeführten Gebäude beträgt . . . . . Fr. --

Bemerkungen der Fertigungs- bzw. Grundbuchbehörde: **Der Kaufvertrag tritt erst mit der Genehmigung durch die Direktion des Innern in Liestal in Rechtskraft. Rechnung über den mittelfristigen Besitz siehe Beilage.**

Der **Veräußerungspreis** laut vorstehender Aufstellung beträgt **für 1/5** . . . . Fr. **9'885.--**  
**Früherer Erwerbspreis:** Ankaufspreis . . . . . Fr. \_\_\_\_\_  
 Katasterschätzung vor 9 Jahren **1/5** . Fr. **1'648.--** Fr. **1'648.--**  
**Brutto-Liegenschaftsgewinn** . . . . . Fr. **8'237.--**

**abzüglich Aufwendungen und Verkaufskosten des Veräusserers:**

**1. Erhöhung der Katasterschätzung** infolge nachgewiesener

Aufwendungen für Verbesserungen:

Jahr	Art der Verbesserung	Katastererhöhung
.....	.....	Fr. ....
.....	.....	Fr. ....
.....	.....	Fr. ....
.....	.....	Fr. ....
.....	.....	Fr. ....

2. Anteil des Veräußerers an der **Handänderungsgebühr** **1/5** Fr. **98.85**

3. Nachgewiesene **Verkaufskosten** (im Maximum 2% der Verkaufssumme)

a) An .....	bezahlte Courtage für Vermittlung . . . Fr. ....	.....	.....
b) Fertigungskosten und Inseratauslagen <b>1/5</b> Fr. <b>7.80</b>	.....	.....	.....
c) Für .....	Fr. ....	Fr. <b>7.80</b>	Fr. <b>106.65</b>
<b>verbleibt steuerpflichtiger Liegenschaftsgewinn</b>			Fr. <b>8'130.35</b>

Gemäß § 13 Ziff. 5 und § 15 StG beträgt der Steuersatz = 2 × **2,3** % . . . . = **4,6** %  
 plus 50 % Steuererhöhung für innerhalb 2—10 Jahren erzielten Gewinn . . . . = ..... %  
 plus 100 % Steuererhöhung für innerhalb 2 Jahren erzielten Gewinn . . . . = ..... %  
 ergibt im ganzen einen **Steuersatz** von (im Maximum= 10 %, wenn der Ankauf mehr als 10 Jahre

zurückliegt. bzw. 20%, wenn der Ankauf innerhalb der letzten 10 Jahre erfolgt ist). . . = **4,6** %

Die **Liegenschaftsgewinnsteuer** beträgt **4,6** % ab Fr. **8'130.35** = Fr. **374.--**

welcher Betrag vom Veräußerer **vor der Fertigung bzw. Eintragung des Eigentumsüberganges** an die Fertigungs- bzw. Grundbuchbehörde zu bezahlen oder sicher zu stellen ist. Bei Meinungsverschiedenheiten ist der Betrag zu hinterlegen.

Ein allfälliger **Rekurs** gegen diese Steuerveranlagung ist spätestens 15 Tage nach der Zustellung der Rechnung schriftlich begründet und von den erforderlichen Belegen begleitet an die **Finanzdirektion** des Kantons Baselland zu richten.

**Arlesheim**, den **19. November** 19**48**.

Unterschrift und Stempel  
 der Fertigungs- bzw. Grundbuchbehörde:

Grundbuchamt Arlesheim  
 Der Grundbuchverwalter:

*[Handwritten Signature]*

Genehmigung durch die  
 kantonale Steuerverwaltung:  
**24. November 1948**  
 sig. Dettwiler